



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 612/2023

Glödnitz am 25.07.2023

Betrifft: Fugen- & Oberflächensanierung

VERORDNUNG

Die Gemeinde Glödnitz verordnet gemäß §43 Abs. 1 und §44 Abs. 1 in Verbindung mit §94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020 anlässlich der Durchführung von Fugen- & Oberflächensanierungen für die Dauer der täglichen Arbeitszeit im Zeitraum

von 25.07.2023 bis 31.08.2023

nachstehende Verkehrsbeschränkung für das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Landesstraßen, in den jeweiligen Baustellenbereichen.

§ 1

Am Beginn und Ende aller Baustellenbereiche ist das Gefahrenzeichen gem. §50 Z9. „BAUSTELLE“ aufzustellen.

Am Beginn und Ende aller Baustellenbereiche ist das Vorschriftszeichen gem. §52. Lit. A Z10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)“ sowie Z10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h“ anzubringen.

§ 2

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für eine Dauer von zwei bis drei Wochen (bis der Splitt abgekehrt werden kann) das Gefahrenzeichen gem. §50. Z16 „Andere Gefahren“ mit dem Zusatztext „Rollsplitt“ anzubringen.


§ 3

Diese Verordnung tritt durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in und durch deren Entfernung außer Kraft.


Der Bürgermeister
(Hans Fugger)

Ergeht an:

1. Die Asphalt Kulterer Ges.m.b.H., Unterkolbnitz 50, 9515 Kolbnitz, per email
2. Die Polizeiinspektion Weitensfeld, per email
3. Akt

Angeschlagen am: 26. JULI 2023	
Abgenommen am:	